Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde Schwanden

Schwanden, 13. Dezember 2012

Kurtaxenreglement

der Gemeinde Schwanden bei Brienz

Die Gemeinde Schwanden bei Brienz erlässt in Anwendung von Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und gestützt auf Art. 4 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 1. Juni 2012 folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

[1] Die Einwohnergemeinde Schwanden erhebt eine Kurtaxe.

[2] Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

[3] Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

~~[1] Brienz Tourismus vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.~~

~~[2] Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.~~

~~[3] Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.~~

Neue Formulierung Art. 2 vom 01.01.2018

Steuerobjekt

Art. 3

[1] Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Schwanden, in der Gemeinde übernachten.

[2] Grundeigentum in Schwanden befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4

[1] Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

a) In der Hotellerie	Fr. 1.90 – 4.00
b) In der Parahotellerie	Fr. 1.90 – 4.00
c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	Fr. 1.40 – 4.00

[2] Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

[3] Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

a) 1-Zimmer-Studios, Alphütten, Weidhäuser Fr. 50.00 – Fr. 200.00
Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 120.00 – Fr. 250.00
b) 3 und mehr Zimmer-Wohnungen Fr. 190.00 – Fr. 420.00
c) Wohnwagen die länger als 6 Monate in der Gemeinde Schwanden stationiert sind Fr. 50.00 – 150.00

[3] Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer

[4] Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhören von Brienz Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5

[1] von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schwanden unentgeltlich übernachten
b) Kinder unter 6 Jahren
c) Wochen- und Kurzaufenthalter
d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können
f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind

[2] Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhören von Brienz Tourismus weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6

[1] Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

[2] Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

[3] Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7

[1] Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

[2] Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von Brienz Tourismus.

[3] Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum /

Art. 8

Dauermiete

[1] Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
[2] Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Art. 7.

[3] Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
a) Verwandte in gerader Linie
b) voll- und halbbürtige Geschwister
d) Ehegatten und Personen, die mit den in Punkt a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
d) Weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in der Ferienwohnung übernachten.

[4] Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

[5] Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei Brienz Tourismus.

[6] Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Absatz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9
[1] Die geschuldeten Kurtaxen sind Brienz Tourismus zu bezahlen
a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder Ermessensveranlagung.

[2] Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Brienz Tourismus das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10
[1] Werden die abgabenpflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[2] Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[2] Die Einwohnergemeinde Schwanden kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11
[1] Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
[2] Einsprachen gegen Verfügungen von Brienz Tourismus behandelt der Gemeinderat von Schwanden.

Widerhandlungen

Art. 12

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Brienz Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.
[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

[3] Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgaben

Art. 13
Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14
[1] Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 1.1.2013 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 01.01.2005.

So beraten und angenommen von der Versammlung vom 13. Dezember 2012 der Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz

Einwohnergemeinde Schwanden

Der Präsident	Der Sekretär
Egli Heinz	Schild Thomas

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November bis 13. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom Donnerstag, 8. November 2012 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist.

Das Inkrafttreten dieses Reglementes per 1. Januar 2013 wurde im Amtsanzeiger Nr. vom Donnerstag, ordnungsgemäss publiziert.

Schwanden, 25. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

Änderungen im Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Schwanden b. Brienz

Artikel 2 neu ab 1.1.2018

Organisation

Art. 2

[1] Brienz Tourismus vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

[2] Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

[2] Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

[3] Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

So beraten und angenommen von der Versammlung vom 07. Dezember 2017 der Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz.

Einwohnergemeinde Schwanden

Der Präsident: Egli Heinz

Der Sekretär: Schild Thomas

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverewalter hat dieses Reglement vom 3. November bis 7. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom Donnerstag, 2. November unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist abgelaufen ohne Eingang von Beschwerden.

Das Inkrafttreten des neuen Artikels 2 zum Kurtaxenreglement wurde im Amtsanzeiger Nr. 3 vom Donnerstag, 18. Januar 2018 ordnungsgemäss publiziert.

Schwanden, 19. Januar 2018

Der Gemeindeverwalter